

Bewirtschaftungsvertrag für Rebland

§ 1	Bewirtschaftungssache, Rebanlage	2
§ 2	Beschreibung der zu bewirtschaftenden Grundstücke	2
§ 3	Vertragslaufzeit	3
§ 4	Bewirtschaftungsauftrag	3
§ 5	Betriebsmittel	4
§ 6	Erntevereinbarung	5
§ 7	Bewirtschaftungsentgelt	5
§ 8	Unterbewirtschaftung	6
§ 9	Abgaben und Beiträge	6
§ 10	Fristlose Kündigung	6
§ 11	Vertragsausfertigungen	6
§ 12	Vertragsänderungen, Zusätzliche Vereinbarungen	6

Eine Initiative des



WEINBAUVERBAND
WÜRTTEMBERG

und

TROSSBACH · GEYER & DR. PETERLE
RECHTSANWÄLTE



Bewirtschaftungsvertrag für Rebland

zwischen

(Nachname, Vorname, Straße, Hsnr., PLZ., Ort)

als Auftraggeber

und

(Nachname, Vorname, Straße, Hsnr., PLZ., Ort)

als Auftragnehmer

wird folgender Bewirtschaftungsvertrag geschlossen:

§ 1 Bewirtschaftungssache, Rebanlage

Der Auftragnehmer bewirtschaftet für den Auftraggeber folgende Flächen

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück Nummer	Fläche ha/a/qm
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

§ 2 Beschreibung der zu bewirtschaftenden Grundstücke

(1) Die zu bewirtschaftenden Grundstücke befinden sich im Zustand ordnungsgemäßer Bewirtschaftung. Eine zusätzliche Beschreibung der Grundstücke ist deshalb nicht erforderlich.

Auf Verlangen eines Vertragsteils fertigen nachfolgend die Vertragsparteien gemeinsam eine Beschreibung der Grundstücke an. Die Beschreibung soll Angaben über Bestandteile, Rebanlagen,

Erziehungsart sowie über den Zustand enthalten (z. B. bauliche Anlagen (insbesondere Weinbergmauern), Einfriedungen, Dienstbarkeiten, Grenzsteine, Verunkrautung, Schädlinge).

- (2) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist auf Verlangen eines Vertragsteils eine Beschreibung anzufertigen; sie ist von beiden Vertragsteilen zu unterschreiben.

§ 3 Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beginnt am ____ . ____ . ____ und endet am ____ . ____ . ____ .

- Das Vertragsverhältnis verlängert sich nach Ablauf der Vertragslaufzeit jeweils um ____ Jahr(e), wenn es nicht mindestens ____ Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird.

§ 4 Bewirtschaftungsauftrag

Hinweis: Zu Leseart, Sortierung und Lesetermin Regelung in § 6 Erntevereinbarung

- (1) Der Auftrag zur Bewirtschaftung umfasst

- die Durchführung sämtlicher notwendiger Arbeiten auf der/den Rebfläche/n

- die Durchführung sämtlicher notwendiger

Handarbeiten

mechanisierbaren Arbeiten

außer

- Der Auftraggeber gibt die Bewirtschaftung verbindlich vor, insbesondere gibt er konkrete Anweisungen für

Anschnitt der Reben

Art und Menge der Düngung

Art und Umfang der Pflanzenschutzmaßnahmen

Art und Umfang der Bodenpflege

Art und Umfang der Laubarbeiten

Ertragsregulierung

Zudem vereinbaren die Parteien Folgendes:

- (2) Der Auftragnehmer führt die durch den Gesetzgeber geforderten Nachweise zur Dokumentation (z.B. Düngung und Pflanzenschutz), sofern er mit der Durchführung entsprechender Maßnahmen beauftragt ist. Die Aufzeichnungen sind zeitnah zu führen und spätestens zum Ende eines

Bewirtschaftungsjahrs dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung ist dem Auftraggeber die Dokumentation der bereits durchgeführten Maßnahmen zeitnah zur Verfügung zu stellen.

- (3) Gewöhnliche Ausbesserungen der Rebanlagen und deren laufende Unterhaltung sowie Ersatzpflanzungen für abgestorbene Rebstöcke obliegen

dem Auftraggeber

dem Auftragnehmer

- (4) Für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten durch den Bewirtschafter hat der Auftraggeber ein Anleitungs- und Weisungsrecht. Der Auftraggeber wird bei der Erteilung von Weisungen und bei der Bestimmung von Zeitpunkten auf die Möglichkeiten des Bewirtschafters Rücksicht nehmen.

- (5) Die gesamte Bewirtschaftung hat sich an den Grundsätzen der guten landwirtschaftlichen Praxis zu orientieren. Insbesondere sind

- die Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Weinbau,

- das geltende Umwelt- und Fachrecht,

- Bewirtschaftungsauflagen und Verpflichtungen im Rahmen der Agrarförderung (z.B. Cross Compliance etc.) zu beachten.

Auf die Einhaltung folgender weitergehender Bewirtschaftungsauflagen wird besonders hingewiesen:

§ 5 Betriebsmittel

Der Auftragnehmer stellt die zur Durchführung der Arbeiten benötigten Arbeitsmittel, Verbrauchsmittel, Kraftstoffe, Gerätschaften und Maschinen bereit. Kosten für Dünge- und Pflanzenschutzmittel im üblichen Rahmen sind in der vereinbarten Bewirtschaftungsvergütung enthalten.

Vom Auftraggeber werden folgende Betriebsmittel zur Verfügung gestellt:

§ 6 Erntevereinbarung

Der Auftraggeber gibt den Lesezeitpunkt vor, wobei er auf die Belange des Auftragnehmers Rücksicht zu nehmen hat.

- Der vollständige Ertrag der Rebfläche wird vom Auftraggeber selbst geerntet.
- Der vollständige Ertrag der Rebflächen wird vom Auftragnehmer geerntet als
- Vollernterlese
 - Handlese
- und
- in das Betriebsgebäude des Auftraggebers geliefert.
 - wird vom Auftraggeber abgeholt.

§ 7 Bewirtschaftungsentgelt

(1) Der Auftragnehmer erhält

ein festes Bewirtschaftungsentgelt. Das finanzielle Risiko eines Fehlherbstes bleibt beim Auftraggeber, d.h. die Zahlung des Betrages erfolgt auch bei Hagel, Frost und sonstigen Ernteverlusten, die nicht vom Bewirtschafter zu verantworten sind.

Es wird ein festes Bewirtschaftungsentgelt vereinbart in Höhe von _____ € / ar.

Abweichend hiervon werden für folgende Flächen Entgelte vereinbart:

Lfd. Nr.	Fläche in a	Entgelt in € / a	Entgelt Grundstück
		€/a	€
		€/a	€
		€/a	€
		€/a	€

Das Gesamtbewirtschaftungsentgelt in Höhe von _____ € wird

einmalig zum _____ gezahlt oder

in _____ Raten

zu _____ am _____,

zu _____ am _____,

zu _____ am _____ und

zu _____ am _____

gezahlt.

zusätzlich ein bonusabhängiges Bewirtschaftungsentgelt in Höhe von _____ € / kg Trauben/Maische, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

Das bonusabhängige Bewirtschaftungsentgelt wird zum _____ gezahlt.

(2) Der Auftraggeber überweist dem Auftragnehmer das Bewirtschaftungsentgelt auf folgendes Konto:

IBAN: _____

BIC: _____

§ 8 Unterbewirtschaftung

Eine Unterbewirtschaftung durch andere bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Auftraggebers. Der Einsatz weiterer Arbeitskräfte unter der Weisungsbefugnis des Auftragnehmers bleibt erlaubt.

§ 9 Abgaben und Beiträge

Der Auftraggeber trägt die Kosten für den Deutschen Weinfonds und die gebietliche Weinwerbung sowie die flächenbezogenen Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und den Weinbauverband Württemberg e.V. Der Bewirtschafter trägt die Kosten einer eventuell entstehenden Beitragspflicht als Lohnunternehmer in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

§ 10 Fristlose Kündigung

(1) Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses auf Grund eines in der Person des Vertragspartners liegenden Grundes, nicht mehr zumutbar ist.

Der Auftraggeber insbesondere,

1. wenn der Auftragnehmer unter Verstoß gegen die vertraglich übernommenen Verpflichtungen wirtschaftet, insbesondere, wenn dadurch die Ernte gefährdet wird oder er den Verpflichtungen nach § 4 zuwider handelt, und auch nach schriftlicher Abmahnung den gerügten Bewirtschaftungsmängeln nicht abhilft,
2. wenn der Auftragnehmer unter Verstoß gegen die Regelung des § 8 eine Unterbewirtschaftung vornimmt,

der Auftragnehmer insbesondere,

1. wenn der Auftraggeber mit der Entrichtung des Bewirtschaftungsentgelts oder eines Teils desselben in Verzug ist und auch nach schriftlicher Abmahnung das Bewirtschaftungsentgelt nicht entrichtet,
2. wenn der Auftraggeber die Betriebsmittel nach § 5 nicht oder nicht rechtzeitig auch nach schriftlicher Abmahnung zur Verfügung stellt,

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Kündigungsgrund ist anzugeben.

§ 11 Vertragsausfertigungen

Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 12 Vertragsänderungen, Zusätzliche Vereinbarungen

(1) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr seinem Sinn gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(3) Zusätzlich vereinbaren die Parteien folgendes:

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Auftraggebers)

(Unterschrift des Auftragnehmers)